

51. Zum Begriff der ärztlichen Verordnung im Sinne der Nr. 16 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1924.

III. Straffenat. Ur. v. 14. April 1930 g. S. III 1340/29.

I. Schöffengericht Berlin-Mitte.

II. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der ärztlichen Verordnung ist auf RSt. Bd. 62 S. 281 (284) zu verweisen. Es fallen also darunter einmal solche Verordnungen, die der Arzt nach Prüfung des Einzelfalles für einzelne Kranke ausstellt, andererseits Anweisungen, die er für den Bedarf seiner Sprechstunde oder der von ihm zu versorgenden Krankenanstalt ausschreibt, nicht aber solche, die er in einer dem Apotheker erkennbaren Weise unter Verletzung der Regeln der ärztlichen Wissenschaft für bestimmte Personen mißbräuchlich auf Geratewohl erteilt. Einen Fall dieser Art hat die Strafkammer aus wesentlich tatsächlichen Erwägungen, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, hier angenommen, indem sie, der Behauptung des Beschwerdeführers entsprechend, unterstellt, dieser habe die fernmündliche Anordnung des Arztes R. zur Abgabe des Mittels an B. eingeholt und daraufhin ein ihm früher von R. übergebenes Blankorezept entsprechend ausgefüllt, obwohl er wußte, daß dieser den Patienten vorher nicht untersucht hatte und daher über dessen Zustand nicht ausreichend unterrichtet sein konnte, um zu beurteilen, ob er das Morphinum als Heilmittel brauche. Mit Recht hat die Strafkammer sowohl dem so zustande gekommenen Rezept wie der Erklärung durch Fernsprecher die Bedeutung einer ärztlichen Anordnung im Sinne der Ausführungsbestimmungen abgesprochen.

Hiernach entlastet es den Beschwerdeführer nicht, daß er nach seiner unwiderlegten Behauptung das Morphinum als Heilmittel abgegeben hat. Ohne die vorgeschriebene wirksame ärztliche Verordnung durfte er es überhaupt nicht abgeben, da er eine Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 des Opiumgesetzes nicht besaß.